

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zur Konsultation der BaFin zum „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“

Zusammenfassung

- Erstversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehören zu der größten Gruppe institutioneller Investoren in Deutschland. Zugleich stellen sie den Transfer von Risiken für die Wirtschaft nicht nur im Kontext des europäischen Wirtschaftsraumes, sondern vor allem im Zuge globaler Handelsbeziehungen sicher. Der Verband macht gerne von der Möglichkeit Gebrauch, in der Konsultation zum Entwurf des „Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ Stellung nehmen zu können.
- Der Verband begrüßt das Merkblatt als eine wichtige Orientierungshilfe. Insbesondere halten wir den Ansatz, den Unternehmen ein Kompendium von Good Practices an die Hand zu geben für geeignet, um das Bewusstsein für Nachhaltigkeitsrisiken zu schärfen und eine angemessene Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den verschiedenen Unternehmensbereichen unter Gewährleistung von Proportionalität und Methodenfreiheit zu erreichen.
- Aktuell gibt es viele parallel laufende EU-Regulierungsvorhaben im Bereich der Nachhaltigkeit, die in wesentlichen Teilen noch nicht abgeschlossen sind bzw. bei denen es sich bisher erst um technische Beratungen oder Stellungnahmen seitens der ESAs handelt. Ein eigener deutscher Ansatz kann helfen, die Überlegungen auf europäischer Ebene mitzugestalten. Doch sollte das Merkblatt mit den europäischen Vorhaben abgestimmt sein und auf diese verweisen. Es sollte vermieden werden, dass sich Unternehmen bei der Ergänzung / dem Ausbau von ESG-Prozessen in die falsche Richtung bewegen bzw. doppelten Umsetzungsaufwänden nach Finalisierung der EU-Regulierungsvorhaben ausgesetzt sehen.
- Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den ausdrücklichen Hinweis in der Präambel, dass verbindliche gesetzliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken durch das Merkblatt weder abge-

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Abteilung Kapitalanlagen

E-Mail: kapitalanlagen@gdv.de

www.gdv.de



schwächt, noch erweitert werden und dass es sich bei dem Merkblatt um eine unverbindliche Orientierungshilfe für Unternehmen handelt. Gleichwohl sollte sich dieser Ansatz auch durchgängig in den Formulierungen widerspiegeln. Denn Ausführungen wie „sollten prüfen“, „neu einzurichtender Verfahren“, „sind zu berücksichtigen“ oder „Unternehmen sind aufgefordert“ könnten als verbindlich missinterpretiert werden.

- Wichtig ist die ausdrückliche Verankerung des Proportionalitätsgrundsatzes im Merkblatt, denn die Unternehmen sind sehr unterschiedlich am Markt positioniert. Nachhaltigkeitsrisiken sollten nur dort und nur in denjenigen Unternehmen berücksichtigt werden müssen, wo diese auch wesentliche Auswirkungen zeigen können.
- Da die aufgeführten Beispiele und Leitfragen ausdrücklich illustrativen Charakter haben, sollte auch sichergestellt werden, dass in der Prüfungspraxis jedes Unternehmen unabhängig hiervon angemessen und proportional beurteilt wird.
- Insofern Nachhaltigkeitsrisiken ein Unternehmen in vielfältiger Form treffen können, zeigt das Merkblatt zu Recht das Spektrum der möglichen Unternehmensfunktionen auf, die hiervon betroffen sein könnten. Gleichwohl sieht der Verband die Notwendigkeit, gerade das Zusammenspiel verschiedener Funktionen im Merkblatt klarzustellen.
- Der Verband unterstützt die Feststellung, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikokategorie sind, sondern Teilaspekte der bekannten und im Risikomanagement implementierten Risikoarten.
- Wir halten es im Bereich des Risikotransfers für zwingend erforderlich, dass das Merkblatt zwischen ESG-Entscheidungsprozessen und der risikobasierten Prämienfindung (versicherungstechnisches Underwriting) klar differenziert. Eine Verquickung der beiden Prozesse und ihrer Kriterien wäre sachfremd und könnte auch nicht sinnvoll dargestellt werden.
- Die Versicherer sind sich ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft voll bewusst. Leitbild sollte dabei die unternehmensindividuelle Gestaltung dieser Verantwortung sein. Wir verstehen das Merkblatt so, dass mit den darin formulierten Beispielen und Leitsätzen den Unternehmen vollumfängliche Prozess- und Methodenfreiheit bzgl. der Einschätzung der Nachhaltigkeitsrisiken eingeräumt wird und gerade nicht eine – wenn auch nur indirekte – politische Lenkung bis hin zum Anlage – bzw. Zeichnungsverbot stattfinden soll.
- Soweit angeregt wird, Vertragspartner zu verpflichten, nachhaltigkeitsrisikomindernde Maßnahmen zu treffen, bleibt hierfür nicht nur die Rechtsgrundlage offen. Vielmehr bleibt gänzlich unklar, wie sich ein Versicherer im Rahmen der geltenden Gesetze verhalten soll, wenn diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden.
- In der Tat sollte die Risikoberichterstattung maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken adressieren. Allerdings sollte sich das Reporting auf den erforderlichen Zweck beschränken und darf nicht zu Redundanzen mit Blick auf existierende Berichtspflichten führen.

Einleitung

Der Verband begrüßt den Ansatz, den Unternehmen über ein Merkblatt ein Kompendium von Good Practices an die Hand zu geben, um die weitere angemessene Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den verschiedenen Unternehmensbereichen zu leiten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf vielfältige Art und Weise äußern. Als Teilaspekte der bekannten Risikoarten werden diese bereits heute auch im Risikomanagement vieler Unternehmen berücksichtigt. Zusätzliche Werkzeuge erscheinen daher u. E. grundsätzlich nicht erforderlich. Vielmehr sollte es um die konsequente Anwendung der umfangreichen, bestehenden Strategien, Strukturen und Leitlinien gehen. Sowohl auf Seiten der Aufsicht wie der Unternehmen sollte der Aufwand der Berücksichtigung von ESG-Risiken deren tatsächlichem Risikogehalt entsprechen. Zu bedenken ist in diesem Kontext auch, dass ein steigender Aufwand bei den Unternehmen latent an die Versicherungskunden weitergegeben wird. Angesichts des Umfangs des Merkblatts sehen wir zudem die Gefahr, dass Nachhaltigkeitsrisiken von den Unternehmen als eine eigenständige Risikoklasse prioritär wahrgenommen und andere potenziell gefährlichere Risiken eher in den Hintergrund rücken könnten. Grundsätzlich sollte daher klargestellt werden, dass es sich sowohl bei den Leitfragen als auch bei den Beispielen um Anregungen handelt, die von den Adressaten nach einer unternehmensindividuellen Entscheidung aufgegriffen werden können, aber nicht müssen.

Gerade für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen kann das Kompendium eine wertvolle Hilfestellung sein, um zu prüfen, ob und mit welcher Intensität sie von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein könnten. An diesem Punkt wird aber auch deutlich, wie wichtig die Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes ist. Weniger komplex aufgestellte Unternehmen werden in der Regel auch eine geringere Betroffenheit durch Nachhaltigkeitsrisiken feststellen oder schon festgestellt haben. Unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität erachtet es der Verband daher als besonders relevant, dass nicht jegliches Nachhaltigkeitsrisiko im Risikomanagement berücksichtigt werden sollte, sondern nur solche, die vom Unternehmen auch als wesentlich eingestuft werden. So würde der Verband Vorgaben zu eigenen Stresstests zu ESG-Faktoren aus den genannten Gründen als problematisch ansehen. Da Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikoart darstellen, sollten diese im Rahmen des bestehenden Instrumentariums des Risikomanagements betrachtet werden. Zudem sind viele Nachhaltigkeitsrisiken mangels Datenverfügbarkeit und methodischer Probleme nicht adäquat modellierbar und Stresstests mit sehr hohem Aufwand verbunden.

Die Struktur des Merkblatts ist so konzipiert, dass sie sich sektorübergreifend sowohl an Banken, Versicherer als auch an Kapitalverwaltungsgesellschaften richtet und es nur in den Kapiteln Geschäftsorganisation und Risikomanagement gesonderte branchenspezifische Ausführungen gibt. Durch den wesentlich unterschiedlichen Aufbau von Banken, Versicherern und Kapitalverwaltungsgesellschaften sind eine Reihe der Ausführungen in Bezug auf die jeweilige Branche nicht passgenau bzw. klarstellungsbedürftig. Um den unterschiedlichen Prozessen in den Unternehmen gerecht zu werden und Fehlinterpretationen zu vermeiden, regt der Verband eine noch durchgehendere Dreiteilung an.

Auf europäischer Ebene laufen aktuell viele verschiedene Regulierungsvorhaben parallel, ohne dass diese bereits abgeschlossen sind. Zu nennen sind hier die Transparenzverordnung, die Taxonomieverordnung oder die beiden EIOPA-Papiere (technische Hinweise zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in den delegierten Rechtsakten von Solvency II sowie die Stellungnahme zu Nachhaltigkeit unter Solvency II (Säule 1). Bei einigen der genannten Regulierungsvorhaben wird es nicht kurzfristig zu Festlegungen kommen, sondern allenfalls mittelfristig. Insbesondere in Bezug auf die technischen Hinweise von EIOPA und ESMA sowie die Stellungnahme von EIOPA ist noch nicht klar, inwieweit die dort ausgeführten Empfehlungen auch von der EU-Kommission im Solvency II-Review tatsächlich aufgegriffen werden. Werden dann in den finalen Rechtsakten Festlegungen getroffen, die nicht im Einklang mit der Orientierung durch das Merkblatt stehen, entsteht für die Unternehmen ein erheblicher neuer Anpassungsbedarf. Daher sollte das Merkblatt mit den europäischen Vorhaben abgestimmt sein und auf diese verweisen. Deshalb begrüßen wir, dass es sich bei dem Merkblatt um eine rein unverbindliche Orientierungshilfe für Unternehmen handelt.

Das Merkblatt gibt erstmals Hinweise für die Passivseite (Risikotransfer / Underwriting). Die Versicherungswirtschaft unterstützt das gesamtgesellschaftliche Ziel der Nachhaltigkeit. Sie ist sich als Branche ihrer Verantwortung für gegenwärtige und künftige Finanzmarktstabilität ausdrücklich bewusst. So hat der deutsche Versicherungsmarkt, als einer der wenigen Versicherungsmärkte, bereits die Auswirkungen des Klimawandels auf die künftige Schadenssituation in wissenschaftlichen Studien analysiert¹. Seit

¹ <https://www.pik-potsdam.de/forschung/transformationspfade/projekte/externally-funded-project-details/129>;
<https://www.gdv.de/resource/blob/22768/f8d8a0dd9c537e2c6420ac61c978f789/presentation---szenarien-fuer-deutschland--744352515-data.pdf>;
<https://www.gdv.de/resource/blob/22788/9592d3b10a654371f6ae6ba44e9a17be/publikation-auswirkungen-des-klimawandels-auf-die-schadenssituation-in-der-deutschen-versicherungswirtschaft-data.pdf>

mehr als einem Jahrzehnt bilden die Naturgefahrenrisiken und deren Entwicklung einen Schwerpunkt unserer Arbeiten. Der vom Verband jährlich veröffentlichte Naturgefahrenreport nebst umfangreichen statistischen Analysen² sucht weltweit seinesgleichen.

Vor diesem Hintergrund werden Klimawandelrisiken nicht nur vergangenheitsbezogen betrachtet, sondern vorausschauend in die Prozesse der Passivseite einbezogen. Es wäre daher im Entwurf des Merkblattes klarzustellen, dass es drastischer Klima-Kippmomente³ bedarf, damit eine neuartige Intensität und/oder Häufigkeit von Naturgefahrenereignissen zunächst (noch) nicht angemessen durch versicherungstechnische Rückstellungen oder in der Messung des Prämienrisikos reflektiert wäre. Eine andere Schlussfolgerung wäre auch vor den jüngsten Veröffentlichungen des IPCC⁴ wissenschaftlich nicht haltbar.

Darüber hinaus muss es den Versicherungsunternehmen freigestellt sein, weitere Nachhaltigkeitsrisiken („ESG“) zu bewerten, eigene Nachhaltigkeitsstrategien zu entwickeln und korrespondierende Prozesse außerhalb und unabhängig von Aufsicht und Regulatorik zu etablieren. Denn primär entscheidend für die Finanzmarktstabilität der Versicherer mit Blick auf die Passivseite sind die tatsächlich im Underwriting operativ übernommenen Risiken, seien es Sach- oder Vermögenswerte bzw. Haftungsfragen. Die Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken als eigenständiger Prozess muss sich in diesen Kontext einordnen und sowohl vom Versicherer als auch vom Kunden leistbar sein. Hierzu würden wir uns einleitend eine Klarstellung wünschen, in der das Verhältnis von Nachhaltigkeitsrisiken und operativen Risiken richtig eingeordnet wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass operationelle Schadenrisiken in den Hintergrund gedrängt werden könnten.

Der Verband versteht das Merkblatt so, dass mit den darin formulierten Beispielen und Leitsätzen weiterhin den Unternehmen vollumfängliche Prozess- und Methodenfreiheit bzgl. der Einschätzung der Nachhaltigkeitsrisiken eingeräumt wird und gerade nicht eine – wenn auch nur indirekte – politische Lenkung bis hin zum Zeichnungsverbot stattfinden soll. Es ist wichtig, dass der notwendige Transitionsprozess der Wirtschaft durch die Finanz- und Versicherungswirtschaft sinnvoll und effektiv begleitet wird. Jede zulässige wirtschaftliche Tätigkeit muss auch Versicherungsschutz bekommen können. In diesem Zusammenhang verweisen wir als Beispiel auf den begrüßenswerten technologieutralen Ansatz der Taxonomieverordnung.

² <https://www.gdv.de/de/themen/news/naturgefahrenreport-51704>

³ <https://www.pik-potsdam.de/services/infothek/kippelemente/kippelemente>

⁴ <https://www.ipcc.ch/srocc/download-report/>

Ferner erscheint auf der Passivseite eine klare Differenzierung zwischen ESG-Entscheidungsprozessen und risikobasierter Prämienfindung (Underwriting) wesentlich. Eine Verquickung der beiden Prozesse und ihrer Kriterien wäre regelmäßig sachfremd. So gibt es beispielsweise keinen mathematischen Weg, um Klimawandelrisiken, die nach dem Stand der Wissenschaft über mehrere Dekaden betrachtet werden müssen, aktuariell in eine Prämienkalkulation für die nächsten 12 Monate einzubringen.

Soweit heute bereits unternehmensindividuelle ESG-Prozesse auf freiwilliger Basis die Passivseite erfassen, wird regelmäßig zunächst eine Grundsatzentscheidung getroffen, ob die Übernahme des Risikos nach den unternehmenseigenen ESG-Grundsätzen möglich ist. Erst wenn dies bejaht worden ist, beginnt der versicherungstechnische Standardprozess zur risikobasierten Zeichnung und aktuariellen Bewertung des Risikos.

Der Verband geht davon aus, dass sich Unternehmen spätestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des finalen Merkblatts mit den Inhalten beschäftigen müssen, soweit sie dies nicht ohnehin bereits gemacht haben. Dabei sei aber darauf hingewiesen, dass es gerade bei kleineren und mittleren Versicherungsunternehmen eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedarf, bis entsprechende Analysen über alle Geschäftsbereiche hinweg vorliegen.

Zu Kapitel 1 Allgemeines

Der Verband begrüßt, dass es sich bei dem Merkblatt um ein Kompendium von Good Practices und nicht um aufsichtliche Vorgaben handelt. Auch wenn dies ausdrücklich in **Abschnitt 1.1** erwähnt wird, sieht der Verband aufgrund von häufig gewählten Formulierungen wie „es erforderlich ist, bisherige Prozesse anzupassen und möglicherweise neue, innovative Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln“, „sollte überprüft werden“, „sind zu berücksichtigen“ oder „Unternehmen sind aufgefordert“ aber dennoch die Gefahr, dass es zu Fehlinterpretationen kommen kann. Ebenso kann die Klassifizierung des Merkblatts als Ergänzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement bei den Adressaten die unzutreffende Wahrnehmung als verbindliche Vorgabe hervorrufen. Vor diesem Hintergrund erachtet der Verband die Feststellung, dass bestehende gesetzliche Vorgaben auf jeden Fall zu beachten sind zwar grundsätzlich als hilfreich. Allerdings könnte an dieser Stelle auch präzisiert werden, welche konkreten gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken aus Sicht der BaFin bestehen. Es kann in dem Merkblatt nur um nicht-verbindliche Anregungen für die Anwendung bestehenden Rechts gehen und nicht um die Schaffung neuen

Rechts. Für Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben wäre ein Merkblatt nicht das richtige Medium. Grundsätzlich regt der Verband eine Überprüfung der gewählten Formulierungen an. Als Ausdruck eines Kompendiums von Good Practices würde es der Verband begrüßen, wenn noch deutlicher und häufiger zum Ausdruck käme, dass für die Unternehmen Methodenfreiheit besteht und es sich regelmäßig um mögliche aber nicht zwingende Vorgehensweisen handelt.

Zu Kapitel 2 Einführung

Die Darstellung klimabezogener Risiken, des Pariser Klimaabkommens und der ESG-Risiken nimmt einen prominenten Umfang ein. Aus Sicht des Verbandes wird hierdurch zwar einerseits die Aktualität der Themen deutlich. Allerdings wird hier auch die Gefahr gesehen, dass dies allein aufgrund des Umfangs und trotz der Vorbemerkung in **Abschnitt 1.4** als Position der Aufsichtsbehörde gesehen wird. Zudem wird zur Begründung der Implementierung von ESG-Strategien der Fokus ausschließlich auf Klimarisiken gelegt. Die deutschen Versicherer unterstützen das gesellschaftliche Bemühen um eine Verminderung des Klimawandels. Wir würden uns jedoch wünschen, wenn im Merkblatt noch deutlicher zum Ausdruck käme, dass es sich bei den für die Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsrisiken um solche Risiken handelt, die die einzelnen Unternehmen der Versicherungswirtschaft, deren Kapitalanlagen oder das Versicherungssystem als Ganzes gefährden könnten. Ferner regen wir an, in den Ausführungen in **Abschnitt 2.1** direkt und nicht nur als Fußnote darauf hinzuweisen, dass es sich um Prognosen des IPCC und nicht der Aufsicht handelt, die mit Unsicherheiten behaftet sind.

Zudem sollten Aussagen in einem BaFin-Merkblatt zu möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf das BIP etc. mit primären Quellen belegt werden und nicht mit sekundären Quellen (z. B. Chief Risk Officers Forum).

Einerseits begrüßt der Verband die offene, klare und beispielhafte Erläuterung, was Nachhaltigkeitsrisiken sein können. Positiv ist, dass die BaFin nicht versucht, eine abschließende Definition zu finden, sondern jedes Unternehmen diese Risiken selbst ermitteln und beurteilen muss. Andererseits sieht der Verband gerade bei den aus den UN-Nachhaltigkeitszielen abgeleiteten ESG-Risiken in **Abschnitt 2.3**, die zudem noch eine nicht abschließende Aufzählung darstellen, die folgenden Festlegungen als zu weitgehend bzw. problematisch an:

- So kann der Aufsichtsrat schon aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Aufgabenzuteilung nicht für ein operatives Nachhaltigkeitsmanage-

ment, sondern lediglich für die Überwachung eines ggf. durch den Vorstand implementierten Nachhaltigkeitsmanagements zuständig sein. U. E. ist bereits kritisch, dass hier von einem Nachhaltigkeitsmanagement gesprochen wird, ohne dass es hierfür (aktuell) eine rechtliche Grundlage gibt. Gleiches gilt für die Verknüpfung von Vergütungssystemen mit Nachhaltigkeitskriterien.

- Bezüglich der genannten Anforderungen an die Lieferkette weisen wir darauf hin, dass deren Prüfung u. E. objektiv nicht erfüllbar ist. Es stellt sich die Frage, ob hier z. B. der Weg einer Schraube von der Eisenerzmine (Arbeitsbedingungen, Umwelt, Menschenrechte) bis zum Einbau in ein Endprodukt (Spielzeug oder Panzer, Kinderarbeit) unter ESG-Gesichtspunkten betrachtet werden müsste. Die Komplexität der Prüfung von Lieferketten sowohl beim Warenbezug, als auch bei der Weiterverwendung steigt exponentiell an. Regelmäßig dürfte die Prüfung der Lieferkette daher rechtlich und praktisch als objektiv unmöglich zu bewerten sein. Selbst mit größerem Ressourcenaufwand kann es hier nur um Prüfungen gehen, die sich vor dem Hintergrund des Prüfungsgegenstandes mit vertretbarem Aufwand bewältigen lassen. Das Gleiche gilt für den **Abschnitt 6.3.2**.

Ferner regen wir an klarzustellen, dass sich Berichtspflichten auf die (kommenden) Vorgaben der EU-Transparenzverordnung und im Übrigen auf die handelsrechtlichen Berichtspflichten beschränken.

Zu Kapitel 3 Strategien beaufsichtigter Unternehmen

Es ist zu begrüßen, dass es den beaufsichtigten Unternehmen freigestellt bleibt, eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie zu formulieren oder diese in bestehende Strategien zu integrieren.

Soweit Leitfragen für die Unternehmen aufgenommen werden, ist es aus Sicht des Verbandes wichtig, dass es sich um „mögliche“ Leitfragen handelt. Aus dem Gesichtspunkt der Proportionalität heraus sollte es den Unternehmen freigestellt sein, nicht zwingend alle Leitfragen zu stellen. „Möglich“ sollte daher in zwei Richtungen verstanden werden: Einerseits müssen nicht alle Fragen in jedem Fall gestellt werden. Andererseits können aber auch mehr oder auch andere Leitfragen gestellt werden.

Zu der in **Abschnitt 3.4** vorgeschlagenen Kommunikation sollte klargestellt werden, dass hier keine über die geltenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Kommunikation erwartet wird. Insbesondere sollte für Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben keinen speziellen klimarisikobezogenen Informationspflichten unterliegen (z. B. Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern), nicht über Good Practices eine faktische

Informationspflicht etabliert werden. Kunden und Investoren, die eine gewisse Sensitivität für Nachhaltigkeit haben, werden aktiv nach diesbezüglichen Informationen fragen. Es sollte dann die freie unternehmerische Entscheidung des Unternehmens bleiben, ob diese Informationen gegeben werden oder nicht.

Darüber hinaus muss in **Abschnitt 3.3.3** verdeutlicht werden, dass „Konzentrationsrisiken“ keine eigenständige Frage des Themas Nachhaltigkeit sind. Vielmehr gehören Kumulkontrolle und -steuerung zu den originären Aufgaben eines Versicherers. Eventuell könnte dieser Abschnitt daher gestrichen werden.

Schließlich erzeugt die in **Abschnitt 3.3.6** enthaltene Fragestellung zum vollständigen Ausschluss bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken nicht nur Unklarheiten, sondern sie birgt u. E. auch erhebliche Gefahren. Zunächst wäre diese allgemeine Fragestellung in Form eines Prozesses wohl kaum praktisch umzusetzen und ökonomisch auch nicht unbedingt wünschenswert. Zudem wären die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines vollständigen Ausschlusses bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken unabsehbar. Wir legen daher die ersatzlose Streichung dieses Abschnitts nahe.

Zu Kapitel 4 Verantwortliche Unternehmensführung

Aus Sicht des Verbandes wird die Erwartungshaltung an die Strategieverantwortung der Geschäftsleitung bereits ausreichend in den MaGo verankert, sodass die entsprechenden Ausführungen aus Vereinfachungs- und Verkürzungsgründen hier gestrichen werden können. Alternativ könnte im Merkblatt auf die MaGo verwiesen werden, sodass deutlich wird, dass Nachhaltigkeit auch in diesem Zusammenhang relevant ist.

Im Übrigen verlangt § 24 VAG keine eigenständige Auseinandersetzung der Geschäftsleitung mit einzelnen Risikoarten. Daher entbehrt die geforderte Entwicklung eines Verständnisses für Nachhaltigkeitsrisiken einer rechtlichen Grundlage. Erforderlich ist nur, dass das Risikomanagementsystem eine angemessene Berichterstattung über die für das Unternehmen relevanten Risiken an die Geschäftsleitung sicherstellt. Dies schließt mögliche Nachhaltigkeitsrisiken mit ein, sodass hier eine an dem Gesetzeswortlaut orientierte Formulierung angeregt wird.

Die angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Vergütungssystem wird mit der kommenden Transparenzverordnung für Versicherer relevant, die sog. IBIPs anbieten. Rechtlich verbindlich ist ein Konnex zwischen Vergütung und Nachhaltigkeit aber auch für die berichtspflichtigen Unternehmen nicht. Über das Merkblatt sollte die Befassung

mit dieser Frage nicht auf solche Unternehmen erstreckt werden, für die dies gesetzlich nicht vorgesehen ist (bzw. wird). Insoweit regen wir eine Klarstellung an.

Zu Kapitel 5 Geschäftsorganisation

Der Verband begrüßt, dass Inhalt und Detaillierungsgrad grundsätzlich in der unternehmerisch freien Entscheidung stehen, solange die gesetzlichen Mindestvorgaben eingehalten werden. Es wird jedoch eine Konkretisierung des Begriffs „gesetzliche Mindestvorgaben“ angeregt, um Missverständnisse zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob umfangreiche Ausführungen zur geschäftsorganisatorischen Einbettung von Nachhaltigkeitsrisiken hilfreich bzw. zielführend sind. Es sollte auf keinen Fall suggeriert werden, dass hier ein separater Prozess von den Unternehmen erwartet wird. Dies würde auch die zutreffende Feststellung konterkarieren, dass es sich bei Nachhaltigkeitsrisiken um keine eigenständige Risikoart handelt, sondern als Teilaspekt bekannter Risikoarten gesehen wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die schriftlichen Leitlinien nach § 23 Abs. 3 VAG mangels gesetzlicher Vorgaben rein fakultativ ist und daher dem unternehmensindividuellen Ermessen unterliegt. Auch die EIOPA hält in ihrer Opinion zur Nachhaltigkeit in Solvency II vom 30. September 2019 offenbar lediglich eine Integration in die unternehmensinternen Standards und Leitlinien zur Zeichnung von Versicherungsrisiken für zweckdienlich. Insofern wird eine Überprüfung des **Abschnitts 5.1** angeregt.

Ressourcen- und Strukturfragen, wie in **Abschnitt 5.4** adressiert, sollten in der unternehmerischen Entscheidung verbleiben, soweit sie nicht ohnehin schon durch gesetzliche und behördliche Gebote vorgegeben sind. Es wird daher angeregt, diesen Abschnitt zu streichen.

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, regen wir eine durchgehendere Dreiteilung an, um den unterschiedlichen Abläufen in den Unternehmen gerecht zu werden. Es sollte vermieden werden Bezeichnungen zu verwenden, die in der einen Branche üblich, in der anderen hingegen nicht oder weniger üblich sind. Ferner ist nicht klar, wie z. B. die **Abschnitte 5.5 und 5.6** sinnvoll auf Versicherungsunternehmen angewendet werden können. Das Merkblatt spiegelt hier in weiten Teilen gerade nicht diejenigen Prozesse wider, die etwa im Bereich des Risikotransfers in den Versicherungsunternehmen etabliert sind. Insofern regen wir zu diesem Abschnitt dringend eine umfassende Überarbeitung und inhaltliche Klarstellung an. Zudem erscheint die Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken bei der

Erstprüfung einer Transaktion durch das Front Desk zu weitgehend und durch keine bestehende Vorschrift gedeckt. Das Gleiche gilt für das Zweitvotum durch das Back Office.

Dass die Compliance-Funktion – wie in **Abschnitt 5.9.1** ausgeführt – für die Überwachung der Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Unternehmen des Finanzsektors verantwortlich zeichnet, ergibt sich bereits aus dem Gesetz und muss im Merkblatt nicht besonders hervorgehoben werden. Das gilt allerdings nicht für – wie **Abschnitt 5.9.2** impliziert – die Überwachung von freiwillig angewandten Nachhaltigkeitsstandards. Hier ist es dem Ermessen der Unternehmen anheimgestellt, wie die Umsetzung der Standardvorgaben sichergestellt wird.

Abschnitt 5.12.1 thematisiert Nachhaltigkeitsrisiken im Underwriting. Der Verband unterstützt einen Ansatz, der alle Risiken adäquat in zwei verschiedenen Schritten berücksichtigt. Im Prozess des Underwritings werden Prämien auf Basis einer markt- und betriebswirtschaftlichen Betrachtung von Risiken berechnet. Dieser hochkomplexe Prozess sollte nicht mit weiteren Aspekten überfrachtet werden. Nachhaltigkeitsrisiken und insbesondere Reputationsrisiken für das Versicherungsunternehmen spielen eine zentrale Rolle in der ESG-Prüfung. Eine Vermischung dieser beiden Schritte und damit der risikobasierten Prämienberechnung und politischer ESG-Abwägungen wäre nicht zielführend.

Der **Abschnitt 5.12.2** gibt den Inhalt der Technical Advice der EIOPA zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken unter Solvency II wieder. Hierzu weisen wir darauf hin, dass es durch die Formulierung von Erwartungen, die noch nicht gültiges EU-Recht wiedergeben, zu Mehrarbeiten kommen kann, wenn sich hier im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen ergeben. Bisher ist noch nicht klar, inwieweit die EU-Kommission die technischen Hinweise der EIOPA aufgreifen wird.

Zu **Abschnitt 5.12.3** weisen wir darauf hin, dass Aktuare insgesamt sehr gut aus- und nachweislich (DAV) weitergebildet sind. Kenntnisse von stochastischen Risikomodellen können eine adäquate Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken erleichtern. Eine zusätzliche Ausbildung über versicherungsmathematische Aspekte hinaus (z. B. in der Meteorologie) sollte bei der Forderung nach Weiterbildung nicht gemeint sein.

Zu Kapitel 6 Risikomanagement

Im Merkblatt sollte klargestellt werden, dass sich die im **Kapitel 6** aufgeführten Verfahrensweisen auf das Management von wesentlichen Nach-

haltigkeitsrisiken beschränken. Eine klare Fokussierung auf Wesentlichkeit würde auch den geltenden Vorgaben des MaGo-Rundschreibens entsprechen, das in der Randziffer 17 ausdrücklich auf wesentliche Risiken abstellt. Für die Festlegung, welche Risiken als wesentlich anzusehen sind, ist dabei ausschließlich das unternehmensindividuelle Risikoprofil maßgeblich. Die Erwartung, sämtliche Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – unabhängig von deren Risikogehalt und der Relevanz für das Risikoprofil – in der Risikosteuerung und –überwachung abzubilden, wäre nicht sachgerecht und würde zudem im klaren Widerspruch zum Grundsatz der Materialität stehen.

Der Verband begrüßt die Klarstellung in **Abschnitt 6.1.1**, dass es nicht der Einstellung spezieller Nachhaltigkeits-Experten bedarf. Dies wäre auch bei den erforderlichen Spezialkenntnissen für einzelne Versicherungssparten kaum darstellbar. Aus der Wortwahl „nicht notwendigerweise“ und „unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips“ könnte jedoch der Schluss gezogen werden, dass es für die Nichteinstellung einer Begründung bedarf. Der Verband geht davon aus, dass dies nicht die Intention der BaFin war, sodass eine klarstellende Formulierung angeregt wird.

Die Heranziehung von „Heatmaps“ in **Abschnitt 6.2.1** kann in der Kapitalanlage ein Faktor bei der Beurteilung sein. Als alleiniges Kriterium wären sie aber nicht geeignet. Denn diese nehmen nur eine pauschale Beurteilung über die Branchenzugehörigkeit vor und sind daher mit Blick auf eine sinnvolle Begleitung der Wirtschaft im Transitionsprozess nur als erster Anhaltspunkt geeignet. Bereits erzielte Fortschritte eines Unternehmens im Hinblick auf die Reduktion von Klimarisiken könnten mit diesem Vehikel nicht beurteilt werden. Dieser Umstand sollte u. E. in dem Papier klargestellt werden.

Für die grundsätzliche Ausgestaltung eines ESG-Prozesses im Underwriting können „HeatMaps“ ebenfalls eine sinnvolle Orientierungshilfe sein. Sie sollten jedoch nicht als alleiniges Underwriting-Kriterium bzw. als absoluter Filter dienen. Vielmehr muss eine ESG-Prüfung immer den Einzelfall berücksichtigen. Die Entscheidung über die Gewährung von Versicherungsschutz für eine Wirtschaftstätigkeit kann letztlich nur auf Basis einer ausführlichen unternehmensindividuellen Zeichnungsrichtlinie getroffen werden. „HeatMaps“ allein laden hingegen zu einer undifferenzierten Betrachtung ganzer Branchen respektive Betriebsarten ein und könnten ungewollt zu einem Deckungsnotstand für einzelne Risiken führen (z. B. bei emissionsintensiven Branchen bzw. Betriebsarten mit potenziell hohen Umweltrisiken). Mit differenziert ausgestalteten Zeichnungsrichtlinien hingegen kann sichergestellt werden, dass der Industriestandort Deutschland zukunftssicher gestaltet und nicht geschwächt wird.

Der Verband stimmt mit der BaFin überein, dass Nachhaltigkeitsrisiken Teilaspekte der bekannten Risikoarten sind. Insoweit scheint es einen Widerspruch zu dieser Position zu geben, wenn im Bericht nach **Abschnitt 6.3.4** die Höhe der Nachhaltigkeitsrisiken aufzuzeigen ist und in den Folgeabschnitten Vorschläge für Maßnahmen speziell für das Nachhaltigkeitsrisiko gemacht werden. Hier würden wir uns eine Klarstellung wünschen, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, über deren Ausgestaltung jedes Unternehmen individuell entscheiden kann. Ferner sei angemerkt, dass die Risikoklassifizierung einer Transaktion nicht nur das Nachhaltigkeitsrisiko widerspiegelt, sondern alle maßgeblichen Risiken. Maßnahmen wie bspw. die vertragliche Verpflichtung bestimmte Maßnahmen vorzunehmen (**Abschnitt 6.3.4.3**) können die Solvabilität des Kunden negativ beeinflussen und damit in der Risikoklassifizierung erhöhend wirken.

Außerdem ist in **Abschnitt 6.3.4.3** klarstellungsbedürftig, was passiert, wenn der Vertragspartner die Verpflichtungen nicht einhält. In Bezug auf die Passivseite sind die Kündigungsgründe im Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Weder eine Prämienhöhung, noch eine Veräußerung, noch ein Versicherungsfall dürften hier vorliegen. Es stellt sich daher hier die Frage nach den Konsequenzen. Auch eine vertragliche Zusicherung über die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards – wie in **Abschnitt 6.3.4.4** formuliert – wäre im Underwriting u. E. so nicht tragbar. Grundsätzlich sollte jede erlaubte wirtschaftliche Tätigkeit auch Versicherungsschutz bekommen können. Alles andere wäre ordnungspolitisch unzulässig und hätte erhebliche negative Konsequenzen für den Wirtschaftsraum. In diesem Sinne erscheint uns eine direkte Regulierung der betroffenen Branchen zur Erreichung dieser Ziele vorzugswürdig und auch effektiver.

Es wird angeregt, **Abschnitt 6.8.3** zu streichen. Hintergrund ist, dass Unternehmen in eigener Verantwortung anhand ihres Geschäftsmodells prüfen müssen, wo ihre Betroffenheit liegt. Festlegungen der Aufsicht im Vorfeld werden aus Sicht des Verbandes den individuellen Geschäftsmodellen der Unternehmen nicht gerecht.

Ferner sollte die in **Abschnitt 6.5** adressierte Risikoberichterstattung auf den erforderlichen Zweck beschränkt werden, Nachhaltigkeitsrisiken als Subrisiken der bestehenden Risikoarten verstanden werden und nicht zu Redundanzen hinsichtlich existierender Berichtspflichten führen.

Zu Kapitel 7 Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen

Der Verband stimmt grundsätzlich mit den Ausführungen zu den möglichen Ergebnissen von Stresstests und Sensitivitäts- sowie Szenarioanalysen überein. Zugleich wird aber auch darauf hingewiesen, dass es derzeit für Nachhaltigkeitsrisiken keine belastbaren Szenarien gibt und alle Annahmen mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Die systematische Berücksichtigung entsprechender Ergebnisse bei einer Anlageentscheidung erscheint daher zurzeit zweifelhaft. Zudem wären Stresstests mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. An dieser Stelle darf noch einmal auf den Grundsatz der Proportionalität erinnert werden.

Die Unsicherheiten gelten in gleicher Weise für Transitionsszenarien. Auf diesen Umstand weist auch die EIOPA in ihrem Diskussionspapier zu einem Rahmenwerk für Stresstests bei Versicherern hin (Discussion Paper on Methodological principles of insurance stress testing, EIOPA-BoS-19/274). Diese Unsicherheiten betreffen insbesondere länger- und langfristige Szenarien, gelten in geringerem Maße aber auch für kurzfristige Szenarien. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Verband den Ansatz im Merkblatt, dass eine Berücksichtigung derartiger Szenarien von den Unternehmen erst geprüft werden soll, wenn auch solche belastbaren Szenarien vorliegen und sofern diese als relevant eingestuft werden. Die letztliche Beurteilung sollte aufgrund spezifischer Betroffenheiten den Unternehmen überlassen werden. Zusätzliche oder eigene Stresstests zu ESG-Faktoren halten wir aus Proportionalitätsgründen grundsätzlich für zu weitgehend. Da Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikoart darstellen, sollten diese u. E. im Rahmen des bestehenden Instrumentariums des Risikomanagements betrachtet werden.

Die Möglichkeit, Ergebnisse von Stresstests und Szenarioanalysen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu interpretieren, wird als sinnvolle Erweiterung der Interpretationsmöglichkeiten erachtet. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass betrachtete Zeiträume bis zu den Jahren 2100 oder 2300 außerhalb jeglicher Relevanz für die aktuelle Risikovorsorge bei Versicherern liegt und daher von den Unternehmen nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Kapitel 8 Auslagerung / Ausgliederung

Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil der bekannten Risikoarten betrachtet und fließen damit in eine Risikoanalyse im Kontext von Ausgliederungen gemäß der Tz- 247 - 249 MaGo ein. Einer separaten Regelung bedarf es aus Sicht des Verbandes daher nicht. Gleiches gilt für die geforderte

spezielle Würdigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Ausgliederungsleitlinie.

Artikel 274 Abs. 2 lit. (c) der Delegierten Verordnung 2015/35 sieht nur für die Ausgliederung von kritischen oder wichtigen operativen Funktionen oder Tätigkeiten einen schriftlichen Ausgliederungsvertrag vor und regelt in Absatz 4 den Inhalt des Ausgliederungsvertrags. Dieser sieht keine besonderen Regelungen für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vor. Dementsprechend sollten im Merkblatt keine Erwartungen formuliert werden, die keine gesetzliche Grundlage haben.

Die Forderung, dass Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der vom ausgliedernden Unternehmen beachteten Nachhaltigkeitsstandards verpflichtet werden sollen, geht ebenfalls über das Gesetz hinaus und dürfte im Übrigen auch praxisfremd sein. Nach § 32 Abs. 2 VAG ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Ausgliederung Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Dies bezieht sich auf die Umsetzung aufsichtlicher Anforderungen und nicht auf die Beachtung freiwilliger Standards. Das schließt natürlich nicht die unternehmensindividuell zu treffende Entscheidung aus, unter Reputationsaspekten und unter Inkaufnahme einer eingeschränkten Auswahl möglicher Vertragspartner auf die Einhaltung solcher Standards zu bestehen.

Zu Kapitel 9 Gruppensachverhalte

Es wird begrüßt, dass es in der freien Entscheidung von Mutterunternehmen bleiben soll, ob es eine Nachhaltigkeitseinheit auf Gruppenebene einrichten will. Eine solche Entscheidung ist sehr unternehmensspezifisch und sollte daher nicht von der Aufsicht vorgegeben werden. Dies sollte aus Sicht des Verbandes aber auch für die Erstreckung freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards in allen Gruppenunternehmen gelten. Es sollte auch für jedes Gruppenunternehmen eine freie unternehmerische Entscheidung bleiben, einen freiwilligen Standard zu implementieren oder dies nicht zu tun. Dies ist für Gruppenunternehmen im Wesentlichen auch davon abhängig, ob ein solcher freiwilliger Standard auf die konkrete Geschäftstätigkeit sinnvoll anwendbar ist.

Zu Kapitel 10 Verwendung von Ratings

Der Verband stimmt mit der Aufsicht überein, dass für ESG-Ratings noch einheitliche Begrifflichkeiten und allgemeine Standards fehlen. Derzeit besteht eine starke Heterogenität bei den ESG-Ratingmethoden. Zudem sind ESG-Ratings bisher meist nur für börsennotierte Assets verfügbar. Auch stimmt der Verband mit der Aufsicht überein, dass die Taxonomie, wenn sie denn zukünftig im Detail ausgearbeitet ist, diesbezügliche Anhaltspunkte liefern kann. Soweit eine Plausibilisierung überhaupt möglich ist, kann sie sich nur auf die durch die ESG-Ratingagentur offengelegten Methoden beschränken. Eine Plausibilisierung eines jeden Einzelratings wird nicht für praktikabel oder angemessen gehalten. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

Hinweise zu Beispielen in verschiedenen Kapiteln

Die in **Abschnitt 2.7** enthaltenen Beispiele bedürfen der fachlichen Einordnung und Klarstellung. Dies betrifft vor allem den Abschnitt zum versicherungstechnischen Risiko. Insbesondere wird der „Waldbrand“ als potentiell Bedrohungsszenario für die finanzielle Stabilität der Wohngebäudeversicherung auch unter den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels als eher fernliegend bewertet. Der „Waldbrand“ sollte u. E. daher aus den Beispielen gestrichen werden. Zudem wird hierzu pauschal unterstellt, dass „eine neuartige Intensität und/oder Häufigkeit solcher Ereignisse [...] (noch) nicht angemessen durch versicherungstechnische Rückstellungen oder in der Messung des Prämienrisikos reflektiert [ist]“. Dies trifft nicht für alle Versicherer zu. Es gibt Versicherer, die angemessene Rückstellungen berechnen, auch bzgl. der relevanten Umweltrisiken. Dies basiert einerseits auf der Kurzfristigkeit der zu bewertenden Verpflichtungen (überwiegend 1-Jahresverträge) und andererseits auf der in den Plan-Schadenquoten zur Berechnung der Premium-Provision sehr wohl enthaltenen impliziten Fortschreibung solcher Risiken über einen begrenzten Zeithorizont (max. 3 Jahre).

Darüber hinaus wäre u. E. vor dem Hintergrund der IPCC-Veröffentlichungen klarzustellen, dass sich im gewerblichen Bereich Schäden in der Betriebsunterbrechungsversicherung nur dann erhöhen, wenn auch versicherte Gefahren betroffen sind (z. B. Sturm). Schließlich würde es auch drastischer Klima-Kipppunkten bedürfen, damit eine neuartige Intensität und/oder Häufigkeit von Naturgefahrenereignissen zunächst (noch) nicht angemessen durch versicherungstechnische Rückstellungen oder in der Messung des Prämienrisikos reflektiert wäre.

Berlin, den 01.11.2019